

Staatliche soziale Sicherheit

In der Schweiz besteht ein engmaschiges soziales System, das den hier lebenden und arbeitenden Menschen sowie ihren Angehörigen einen Schutz vor den meisten sozialen Risiken bietet. Folgende Sozialversicherungen sowie die Sozialhilfe bilden zusammen das Netz der staatlichen sozialen Sicherheit:

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV):

Durch die AHV soll bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge Alter der Existenzgrundbedarf gedeckt werden.

Invalidenversicherung (IV):

Die Invalidenversicherung bezweckt die Eingliederung von Personen ins Erwerbsleben, die wegen Geburtsgebrechen, Krankheits- oder Unfallfolgen behindert sind. Die Rentenzahlung erfolgt erst, wenn die Eingliederung nicht möglich ist.

Ergänzungsleistungen (EL):

Ein Anspruch auf EL besteht, wenn die AHV/IV-Rente nicht ausreicht, um die notwendigen Lebenshaltungskosten zu decken.

Unfallversicherung (UV):

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind obligatorisch gegen die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Unfällen versichert.

Krankenversicherung (KV):

Die obligatorische KV bietet Schutz bei Krankheit und Mutterschaft. Die Aufwendungen werden durch Prämien und Kostenbeteiligungen gedeckt.

Militärversicherung (MV):

Die Militärversicherung versichert alle Personen, die während des Militärdienstes, des Zivildienstes oder des Zivildienstes verunfallen oder krank werden.

Erwerb ersatzordnung (EO):

Die EO ersetzt Personen, die Militärdienst oder Zivildienst leisten, einen Teil des Verdienstaufalles. Auch deckt die EO den Lohnausfall bei Mutterschaft.

Arbeitslosenversicherung (ALV):

Die ALV erbringt Leistungen bei Arbeitslosigkeit, witterungsbedingten Arbeitsausfällen und bei Insolvenz des Arbeitgebenden.

Berufliche Vorsorge (BV):

Die BV soll Betagte, Hinterlassene und Invalide zusammen mit der AHV-Rente die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen.

Familienzulagen:

Das Familienzulagengesetz schreibt für die Kinder- und Ausbildungszulagen Mindestsätze vor. Die Kantone können höhere Familienzulagen gewähren.

Schutz bei Mutterschaft:

Erwerbstätige Mütter erhalten während 14 Wochen 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt. Die Finanzierung erfolgt über die EO.

Sozialhilfe:

Die Sozialhilfe ist keine Versicherung, sie funktioniert nach dem Bedarfsprinzip und sorgt dafür, dass in jedem Fall ein minimales Existenzminimum gewährleistet ist.